

heitsentzug Verurteilten im sozialistischen Strafvollzug erhalten, mit ausschlaggebend für ihre Einstellung zur Strafverbüßung überhaupt und damit auch für den Erfolg des gesamten Erziehungsprozesses ist.

Entsprechend den Forderungen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederung[^]gesetzes über die Erziehung der Strafrechtsverletzer sind die zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

** auf das von ihnen erwartete *Verhalten während der Dauer des Strafvollzuges vorzubereiten*;

Dazu gehört vor allem eine eingehende Einweisung in die Hausordnung der Strafvollzugseinrichtungen einschließlich der Belehrung über die Ordnungs- und Verhaltensregeln[^]. Ferner sind den Strafgefangenen die ihnen zustehenden Rechte sowie die Namen der mit ihrer unmittelbaren Erziehung beauftragten Strafvollzugsangehörigen und zivilen Kräfte (Betriebsangehörigen, Zivilangestellten) bekanntzugeben. Alle diese Maßnahmen beziehen sich auf die Verwirklichung der in § 31 SVWG enthaltenen Bestimmung nach Erziehung der Strafgefangenen zu Ordnung[^] und Disziplin.

mit ihrem *Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit* vertraut zu machen ;

Die Strafgefangenen sind gemäß § 4 Abs. 2 SVWG zur Arbeitsleistung verpflichtet. In Verbindung damit sind die in den §§ 28 bis 29 SVWG enthaltenen Bestimmungen "zu~beachten, insbeson- dere, daß der Arbeitseinsatz dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet ist (§ 26 Abs. 2 SVWG). Zur Gewährleistung des Arbeitseinsatzes sind "in der Zeit der Aufnahme der Gesundheitsstand und die Arbeitsfähigkeit der Strafgefangenen festzustellen. Es sind darüber hinaus ihre Einstellung zur Arbeit und berufliche Qualifikation, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und Neigungen zu erforschen sowie die Möglichkeit eines Außenarbeitseinsatzes zu prüfen, um daraus resultierend notwendige Qualifizierungsmaßnahmen für den Arbeitseinsatz während des Strafvollzuges und möglichst auch im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Strafrechtsverletzer in das gesellschaftliche Leben festzulegen.^{7 8}

m in die *Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung* auf der Grundlage von § 30 SVWG einzuweisen;

7 Vgl. dazu Mehner/Meier/Bodenburg, „Die Erziehung der Strafgefangenen zu Ordnung und Disziplin — Anerkennung, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen“, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1972.

8 Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen wird im Band 7 der „Fachbuchreihe Sozialistischer Strafvollzug“ gesondert behandelt.